

**Ausbildungsbetrieb und
Arbeitsverhältnis**

- **Berufsbildungsgesetz**

- **Rechte & Pflichten Arbeitnehmer**

- **Berufsausbildungsvertrag**

Das Arbeitsverhältnis entspricht nicht dem Ausbildungsverhältnis. Die Arbeitsrechtlichen Vorschriften eines Arbeiters und eines Auszubildenen unterscheiden sich demnach, sodass der Auszubildene in gewisser Weise über mehr Rechte in seinem Arbeitsbereich verfügt, als der Arbeiter. -> Das Berufsbildungsgesetz sichert dem Arbeitnehmer (Auszubildenen) seine Rechte zu bewahren und dessen Pflichten zu verwirklichen. Zu dessen Rechten gehören beispielsweise, Recht auf Einhaltung des Arbeitsziels; Recht auf Ausbildungsmittel; Recht auf geeigneten Ausbildern usw. Außerdem enthält dieser Mindestangaben des Ausbildungsvertrags (§ 11 BBiG). Hierzu gehören die Zeitliche Gliederung des Auszubildenden; die Berufstätigkeit; Beginn und Dauer der Ausbildung usw. Wird ein Auszubildener außerhalb seiner Tätigkeit und Fähigkeit eingesetzt, so begibt man sich auf eine Gratwanderung und erhöht die Chance sich strafrechtlich geltend zu machen. Während eines Ausbildungsverhältnis gilt eine Probezeit von maximal vier Monaten. Währenddessen kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Von Seiten des AN besteht keine Grundangabe, im Gegensatz zum AG, welcher IMMER einen Grund für die Kündigung liefern muss. Sowohl nach, als auch in der Ausbildung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor beenden des Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis (ohne außerordentlichen Grund).